Der vorläufige Bewilligungsbescheid vom XXX könnte tatsächlich an einem Formfehler leiden. Der Bescheid enthält nämlich weder eine Unterschrift noch die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten.

In der Textzeile am Ende des Verwaltungsaktes heißt es nur:

Mit freundlichen Grüßen

Main-Taunus-Kreis

Der Kreisausschuss

Damit könnte ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 33 Abs. 3 Satz 1 SGB X vorliegen.Dieser Mangel würde jedoch nur zur Rechtswidrigkeit, nicht zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes führen. Ein Nichtigkeitsgrund nach § 40 SGB X liegt nicht vor. Bei der fehlenden Namenswiedergabe handelt es sich nicht um einen besonders schwerwiegenden Fehler (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.01.2013, Az.: L 9 R 3176/11 .